

Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	62
Abkürzungsverzeichnis _____	63

**Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im
Dr.-Karl-Renner-Institut**

KURZFASSUNG _____	65
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	71
Zielsetzung der Förderung _____	72
Organisation der Bildungseinrichtung _____	72
Personalstand und -struktur _____	74
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	76
Struktur der Einnahmen _____	79
Struktur der Ausgaben _____	80
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	84
Bildungsarbeit _____	88
Projektplanung und -dokumentation _____	92
Rechnungswesen _____	94
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	74
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	79
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	80
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	81
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	82
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	83
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	84
Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	87
Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	88
Tabelle 10: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzen-funktionäre 2007 bis 2011 _____	89
Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	91

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der vom Dr.–Karl–Renner–Institut nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. Bei zahlreichen Veranstaltungen mit anderen Rechtsträgern wurden die Kooperationen nicht schriftlich vereinbart und die Federführung durch das Dr.–Karl–Renner–Institut nicht sichergestellt. Obwohl dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren, unterzeichnete er im überprüften Zeitraum Verträge.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Das Dr.–Karl–Renner–Institut (Renner Institut) war ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein und diente ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Im überprüften Zeitraum bestanden Landesstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach den Statuten vertrat der Präsident den Verein nach außen. Die Geschäftsordnung konnte vorsehen, dass einzelne Vertretungsbefugnisse dem Direktor des Vereins übertragen werden. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung wurde keine Geschäftsordnung beschlossen. Demzufolge waren dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen. Dennoch unterzeichnete dieser im Regelfall die Verträge, nur im Einzelfall lag die Unterschrift des Präsidenten vor. Dadurch kam es zu einer Divergenz zwischen der ständig geübten Praxis und der in den Statuten enthaltenen Vertretungsregelung. (TZ 3)

Personalstand und –struktur

Der Personalstand war im überprüften Zeitraum nahezu konstant. Er betrug Ende 2011 insgesamt 23,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ). Darin waren auch 4,5 VBÄ für Dienstnehmer der SPÖ–Landesorganisationen bzw. der SPÖ–Bundesorganisation (insbesondere Landesstellenleiter des Renner Instituts) enthalten, deren Bezüge vom Renner Institut aufgrund ihrer Tätigkeit für das Institut refundiert wurden. (TZ 4)

Funktionäre

Der Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Die Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder. (TZ 5)

Der Direktor und die stellvertretende Direktorin des Renner Instituts waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt. Ihre Bezüge bemaßen sich nach einem durch Betriebsvereinbarung festgelegten Bezugsschema. Zusätzlich erhielten sie Überstundenpauschalen und Leiterzulagen. (TZ 5)

Werkverträge und freie Dienstverträge

Der ehemalige Direktor des Renner Instituts war auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt, obwohl er für das Renner Institut überwiegend Dienstleistungen erbrachte. (TZ 6)

Rechtsbeziehungen des Renner Instituts

Das Renner Institut hatte in mehreren Verträgen detailliert geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH (Merkur GmbH), die das Gartenhotel Altmannsdorf betreibt. Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden nahezu zur Gänze von der SPÖ gehalten. Auf Teilen der dem Renner Institut gehörigen Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk hatte die Merkur GmbH einen Bau teil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH waren aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen komplex und unübersichtlich. (TZ 7)

Die Merkur GmbH stellte ein Kontingent an Nächtigungen für Seminarteilnehmer zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung. Für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen waren Gutschriften zugunsten des Renner Instituts in der Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises vorgesehen. Die dem vereinbarten Pauschalbetrag zugrundeliegende Anzahl an Nächtigungen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 unterschritten. Es entstanden dem Renner Institut dadurch Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises für insgesamt rd. 370 nicht in Anspruch genommene Nächtigungen. (TZ 8)

Die Seminar- und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen erfolgten in der Regel durch das bzw. im Gartenhotel Altmannsdorf. Trotz des hohen Geschäftsvolumens gewährte dieses nur für das Frühstück und das Mittagmenü Sonderkonditionen und verrechnete ansonsten die normalen Hotel- und Restaurantpreise. (TZ 9)

Obwohl im Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 festgehalten worden war, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objektes tragen sollte, übernahm das Renner Institut im Zuge der Neumöblierung des Seminarrestaurants die Kosten für 70 Stühle in der Höhe von rd. 23.000 EUR. Finanzielle Vorteile für das Renner Institut infolge der Kostenübernahme waren nicht erkennbar. (TZ 10)

Personalaufwand – Sachaufwand

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln veränderte sich nur geringfügig. (TZ 13, 14)

Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug beim Renner Institut im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 27 %. Der Durchschnittswert lag demnach unter dem vom RH in seinem Vorbericht empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 16)

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. (TZ 17)

Rücklagen – Rückstellungen

Bis ins Jahr 2008 dotierte das Renner Institut jährlich die im Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) vorgesehene Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Diese Rücklage überstieg am 31. Dezember 2011 die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche des Renner Instituts um rd. 365.000 EUR. (TZ 20)

In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer im PubFG nicht vorgesehenen Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge zu. (TZ 20)

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. (TZ 21)

Bildungsarbeit

Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit waren Diskussionsveranstaltungen, Trainingsprogramme für politische Führungskräfte, kommunalpolitische Veranstaltungen, die politische Personalentwicklung, frauenspezifische Veranstaltungen sowie jährliche Preisvergaben für das politische Buch (Bruno-Kreisky-Preis). (TZ 22)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Nach den Vorgaben der Richtlinien ist ein substantieller Teil der Trainingskosten weiter zu verrechnen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, hob das Renner Institut Kostenbeteiligungen Dritter in Höhe von 50 % bzw. zwei Drittel der Gesamtkosten ein. (TZ 24)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Die im Rahmen von Projekten eingegangenen Kooperationen wurden in vielen Fällen nicht schriftlich vereinbart, so dass Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen zum Teil nur in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern aufschienen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie das Renner Institut bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm und damit den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete das Renner Institut durchschnittlich rd. 98 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für diesen Zweck. In allen Jahren blieben die Ausgaben für internationale Verwaltungstätigkeit unter der im PubFG geforderten Höchstgrenze von 15 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags. (TZ 27, 28)

Projektplanung und -dokumentation

Kostenschätzungen für einzelne Bildungsaktivitäten waren auf Evaluierungsblättern und somit in einer erst nach Durchführung der Veranstaltung erstellten Dokumentation ersichtlich. In den Evaluierungsblättern waren keine Grundlagen für diese Kostenschätzungen enthalten. (TZ 29)

Auf Grundlage der von Seminar- bzw. Veranstaltungsteilnehmern ausgefüllten Rückmeldebögen zur Beurteilung der Veranstaltungen und der Vortragenden erstellte das Renner Institut jährlich einen Evaluationsbericht. Eine Evaluierung der Erreichung der im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen erfolgte nicht. (TZ 30)

Rechnungswesen

Die Buchführung erfolgte nach einem Finanzbuchhaltungsprogramm bei der Bundesgeschäftsführung der SPÖ. Die Belege waren nicht durchgehend nummeriert, sondern wurden nach dem Namen des Rechnungslegers und nach allfälligen darauf angegebenen Rech-

nungsnummern geordnet abgelegt. Teilweise fehlten Rechnungsnummern oder waren mehrfach vergeben. Die Erweiterung der Finanzbuchhaltung um das Modul Kostenrechnung war positiv. (TZ 31)

Interne Kontrollmechanismen

Eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen der Zeichnungsbefugnisse zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips im Zusammenhang mit der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege fehlten. Eine Regelung, bis zu welchen Betragsgrenzen der Direktor alleine zeichnungsbefugt war, bestand nicht. (TZ 32)

Tätigkeitsberichte

Das Renner Institut berichtete lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses über die Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus erstattete das Renner Institut keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B. über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten. (TZ 33)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	22,5	22,5	23	23	23,5
Förderungsmittel¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	1.752.346	1.811.561	1.562.165	1.579.402	1.522.543
Internationale politische Bildungsarbeit	947.302	978.478	886.865	896.389	864.119
Gesamtförderung	3.315.556	3.424.673	3.104.028	3.137.361	3.024.415

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner–Institut; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, im Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Dr.-Karl-Renner-Institut im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
 - die politische und kulturelle Bildung sowie
 - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
 - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
 - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

- 3.1 Das Renner Institut war der von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Gemäß § 1 der Statuten konnten Landesstellen in den Bundesländern errichtet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden neun Landesstellen des Renner Instituts, die auch eigene Seminare und Veranstaltungen durchführten. Diese Landesstellen verfügten über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Organe des Vereins waren die Generalversammlung, das Kuratorium, dessen Präsident und dessen Exekutivkomitee, der wissenschaftliche Beirat, der Direktor, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung wurde aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Gemäß den Statuten waren die Mitglieder des Bundesvorstands der SPÖ auch Mitglieder des Vereins.

Der Bundesvorsitzende der SPÖ übertrug nach einer Statutenänderung im Jahr 2009 die für ihn vorgesehene Funktion als Präsident des Kuratoriums einem (sonstigen) Mitglied des Kuratoriums. Der Präsident war seither nicht gleichzeitig Vorsitzender der SPÖ. Im Übrigen war das Kuratorium mit dem erweiterten Bundesparteipräsidium der SPÖ personell weitgehend ident.

Zur Leitung des Renner Instituts bestellte das Kuratorium einen Institutsdirektor auf unbestimmte Zeit. Dieser war für die Leitung des Instituts und für die Besorgung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte durch den Präsidenten. Im überprüften Zeitraum wirkte er an strategischen Entscheidungen mit und leitete einzelne Projekte. Gemäß den Statuten war für den Verein der Präsident des Kuratoriums und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter zeichnungsbefugt. Verbindliche Schriftstücke waren vom Direktor gegenzuzeichnen.¹

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag kein Beschluss über eine Geschäftsordnung vor, so dass dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren. Im überprüften Zeitraum unterzeichnete im Regelfall der Direktor die Verträge; nur im Einzelfall lag die Unterschrift des Präsidenten vor. Dadurch kam es zu einer Divergenz zwischen der ständig geübten Praxis und der in den Statuten enthaltenen Vertretungsregelung.

3.2 Der RH kritisierte, dass der Direktor für das Renner Institut laufend Verträge ohne entsprechende Ermächtigung durch die Geschäftsordnung abschloss und unterfertigte. Der RH empfahl, eine Geschäftsordnung zu erlassen und den Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze zu bevollmächtigen.

3.3 *Das Renner Institut führte in seiner Stellungnahme aus, dass nach übereinstimmender Information früherer mit der Leitung des Instituts betrauter bzw. in Verbindung stehender Personen unmittelbar nach der Gründung des Instituts in den 1970er Jahren eine Geschäftsordnung beschlossen worden sei, die jedoch trotz intensiver Suche nicht mehr auffindbar wäre. An der dort festgelegten, vom RH in mehreren vorangegangenen Prüfungen nicht beanstandeten Praxis habe sich jedenfalls über die letzten beiden Jahrzehnte nichts geändert. Vom Präsidenten würden langfristige, etwa die Immobilie unmittelbar betreffende Verträge (z.B. Superädifikatsvertrag) gezeichnet, alle anderen die laufende*

¹ Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er von einem stellvertretenden Parteivorsitzenden vertreten (§ 15 Abs. 2 der Statuten).

Organisation der Bildungseinrichtung

Geschäftstätigkeit betreffenden Vereinbarungen würden vom Direktor gezeichnet. Ein Entwurf für eine neue Geschäftsordnung im Sinne der Empfehlung des RH liege bereits vor und werde voraussichtlich im Herbst 2013 beschlossen werden.

- 3.4** Der RH wies darauf hin, dass im Rahmen der gegenständlichen Gebärungsüberprüfung ein besonderer Fokus u.a. auf die Prüfung der internen Kontrollsysteme gerichtet war, so dass die Richtlinien und Befugnisse im Verein stärker als bei vorangegangenen Prüfungen beleuchtet wurden.

Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-
äquivalente

- 4** Der Personalstand des Renner Instituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
Anzahl zum Stichtag 31.12.				
2007	30	15	15	22,5
2008	29	16	13	22,5
2009	29	17	12	23
2010	28	18	10	23
2011	29	18	11	23,5

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

In den Personalstand wurden auch Dienstnehmer der SPÖ–Landesorganisationen bzw. der SPÖ–Bundesorganisation eingerechnet, soweit sie für das Renner Institut tätig waren und ihre Bezüge vom Renner Institut refundiert wurden. Es handelte sich um die Landesstellenleiter des Renner Instituts und eine weitere Beschäftigte. Der Personalstand blieb im überprüften Zeitraum nahezu konstant.

Funktionäre und leitendes Personal

- 5** (1) Der Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Die Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder.

(2) Der Direktor und die stellvertretende Direktorin des Renner Instituts waren auf Basis von Dienstverträgen beschäftigt. Ihre Bezüge bemaßen sich nach dem Bezugsschema des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dessen analoge Anwendung für die Angestellten des Renner Instituts durch eine seit Jänner 1993 gültige Betriebsvereinbarung festgelegt worden war. Zusätzlich zu den Bezügen gemäß Gehaltsschema erhielten der Direktor und die stellvertretende Direktorin Überstundenpauschalen und Leiterzulagen. Im überprüften Zeitraum kam es jährlich zu Gehaltserhöhungen.² Biennien waren nicht anzurechnen. Der monatliche Bruttobezug des Direktors betrug Ende 2011 einschließlich Überstundenpauschale und Leiterzulage rd. 7.160 EUR.

Werkverträge und freie Dienstverträge

6.1 (1) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das Renner Institut nahm im Untersuchungszeitraum die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt vor.

(2) Im überprüften Zeitraum war ein ehemaliger Direktor des Renner Instituts auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt. Seine Leistung bestand überwiegend in der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in der regelmäßigen Teilnahme an Tagungen bzw. sonstigen Veranstaltungen für das Renner Institut. Das Renner Institut sagte im Zuge der Gebarungüberprüfung zu, den ehemaligen Direktor ab dem Jahr 2013 auf Basis eines freien Dienstvertrags zu beschäftigen.

6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der ehemalige Direktor des Renner Instituts auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt war, obwohl er für das Renner Institut überwiegend Dienstleistungen erbrachte. Er stufte diesen Vertrag als freien Dienstvertrag ein. Der RH beurteilte die Zusage des Renner Instituts, mit dem ehemaligen Direktor einen freien Dienstvertrag abzuschließen, positiv.

² Die Erhöhung der Bezüge gemäß Gehaltsschema betrug 2,43 %, ab April 2008 3,10 %, ab April 2009 3,40 %, ab April 2010 1,25 % und ab April 2011 2,30 %.

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Verträge und Vereinbarungen mit der Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf

7.1 Das Renner Institut war Eigentümer eines Grundstücks im zwölften Wiener Gemeindebezirk und des darauf befindlichen Institutsgebäudes. Auf Teilen der Liegenschaft hatte die Merkur GmbH einen Bauteil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die Anteile an der Merkur GmbH wurden nahezu zur Gänze von der SPÖ gehalten. Das Renner Institut hatte in mehreren Verträgen geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur GmbH. Es handelte sich insbesondere um folgende Verträge:

- Ein Mietvertrag und Superädifikatsvertrag mit einer unkündbaren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 regelte die Benützung der vom Gartenhotel Altmannsdorf benötigten Grundstücksteile.
- Ein bis 31. Dezember 2030 unkündbares Betreuungsübereinkommen betraf die vom Renner Institut in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen, insbesondere die Verwaltung und Bewachung des Institutsgebäudes sowie die Schneeräumung und Betreuung der Parkanlage.
- In einem sogenannten Bettenübereinkommen stellte die Merkur GmbH als Hotelbetreiberin ein Kontingent an Nächtigungen für Seminarteilnehmer im Gartenhotel Altmannsdorf zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung.
- Wechselseitige Übereinkommen regelten die Nutzung von im Gartenhotel gelegenen Seminarräumen durch das Renner Institut bzw. von im Institutsgebäude gelegenen Seminarräumen durch das Gartenhotel Altmannsdorf. Unter anderem bestand eine Vereinbarung zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH über die Miete verschiedener Räumlichkeiten in einem im Jahr 2005 neu errichteten Gebäudetrakt für Vorträge und Seminare an rd. 60 Tagen pro Jahr mit einer Laufzeit bis Ende Oktober 2030. Die Miete für den gesamten Zeitraum in der Höhe von rd. 400.000 EUR hatte das Renner Institut im Jahr 2005 zur teilweisen Vorfinanzierung der Errichtungskosten vorausbezahlt.

7.2 Der RH hielt fest, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen komplex und unübersichtlich waren.

7.3 *Laut Stellungnahme des Renner Instituts sei die komplexe Struktur der Verträge primär durch den zweifachen Ausbau des Hotels entstanden, der unter anderem einen Wechsel der Grundeigentümerschaft hinsicht-*

lich eines Teils der bebauten Fläche sowie neue Räumlichkeiten für Seminar- und Konferenznutzung mit sich gebracht habe. Man habe sich entschieden, bestehende langfristige Verträge nicht anzutasten und stattdessen zusätzliche Vereinbarungen zu treffen. Der Zeitpunkt des Auslaufens der genannten langfristigen Verträge werde für eine Vereinfachung genützt werden.

Bettenkontingent
im Seminarhotel
Altmannsdorf

- 8.1** Das Bettenübereinkommen sah für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen im Gartenhotel Altmannsdorf Gutschriften³ zugunsten des Renner Instituts in der Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises und für das Kontingent übersteigende Nächtigungen zusätzliche Zahlungen vor. Die dem vereinbarten Pauschalbetrag zugrundeliegende Anzahl an Nächtigungen wurde in den Jahren 2007 und 2008 überschritten und in den Jahren 2009 bis 2011 unterschritten. Im Jahr 2009 betrug die Unterschreitung 108, im Jahr 2010 248 und im Jahr 2011 16 Nächtigungen. Wie vereinbart erhielt das Renner Institut für die nicht in Anspruch genommenen Nächtigungen Gutschriften in Höhe von 50 % des Nächtigungspreises.
- 8.2** Da das vertraglich vereinbarte Bettenkontingent im Zeitraum 2009 bis 2011 nicht vollständig ausgeschöpft wurde, entstanden dem Renner Institut Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises für die insgesamt rd. 370 nicht in Anspruch genommenen Nächtigungen. Um diese Aufwendungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen künftig zu vermeiden bzw. zu reduzieren, empfahl der RH eine Überprüfung der diesbezüglich mit der Merkur GmbH abgeschlossenen Vereinbarung. Es wäre eine Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen.
- 8.3** *Nach Angabe des Renner Instituts sei das im Jahr 2005 für den Zeitraum bis einschließlich 2013 vereinbarte Kontingent an Nächtigungen im Prüfzeitraum 2007 und 2008 deutlich überschritten, in den drei Folgejahren jedoch unterschritten worden. Im Schnitt sei die Festlegung auf 1.316 Nächtigungen jährlich somit realistisch gewesen. Anfang Herbst 2013 werde eine neue Vereinbarung verhandelt werden. Das Renner Institut beabsichtige ebenso wie im Jahr 2005 vorzugehen, und zwar auf Basis der Nutzung in den Vorjahren (nunmehr 2009 bis 2011) die zukünftige, wiederum für einen befristeten Zeitraum geltende Zahl der Nächtigungen festzulegen. Dies werde zu der vom RH empfohlenen Reduktion der vereinbarten Nächtigungszahl führen.*

³ Während der Gebarungsprüfung veranlasste die Merkur GmbH eine Gutschrift von 1.234,56 EUR zugunsten des Renner Instituts für die Jahre 2009 bis 2011, weil die Gutschriften zuvor unrichtig berechnet worden waren.

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

- 8.4** Der RH bewertete positiv, dass Maßnahmen zur Reduktion der zuletzt nicht ausgeschöpften, vertraglich vereinbarten Nächtigungskontingente in Aussicht genommen wurden.
- Seminar- und
Veranstaltungs-
verpflegung durch
das Gartenhotel
Altmannsdorf
- 9.1** Die Seminar- und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen erfolgten in der Regel durch das bzw. im Gartenhotel Altmannsdorf, welches dafür mit Ausnahme einer Sonderkondition für das Frühstück und das Mittagmenü die normalen Hotel- und Restaurantpreise verrechnete.
- 9.2** Der RH hatte bereits im Zuge der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2007 angeregt, für jene Bereiche, in denen das Renner Institut reguläre Preise an das Seminarhotel Altmannsdorf bezahlte, günstigere Konditionen auszuhandeln. Da zur Zeit der Gebarungsüberprüfung derartige Sonderkonditionen weiterhin nur in Teilbereichen gewährt wurden, empfahl der RH neuerlich, aufgrund des hohen Geschäftsvolumens für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die vom Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnet werden, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, günstigere Konditionen auszuhandeln.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts hätten Sonderkonditionen betreffend die Verpflegung seitens des Gartenhotels Altmannsdorf bereits bisher auch für Abendmenüs gegolten. Für die Pausenverpflegung seien zwischenzeitlich die seitens des RH empfohlenen Sonderkonditionen vereinbart worden.*
- Kostenübernahme für
Neumöblierung des
Seminarrestaurants
- 10.1** Das Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 (Betreuungsübereinkommen) sah unter anderem vor, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objektes tragen sollte. Mit einer weiteren Vereinbarung vom Dezember 2007 übernahm das Renner Institut im Zuge der Neumöblierung des Seminarrestaurants die Kosten für 70 Stühle. Die Kosten dafür betragen rd. 23.000 EUR.
- 10.2** Der RH hielt dazu fest, dass für das Renner Institut keine Verpflichtung einer Kostenbeteiligung an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf bestand. Vorteile durch etwaige Gegenverrechnungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die sich aus der Kostenübernahme für das Renner Institut ergaben, waren für den RH nicht erkennbar. Er empfahl daher, von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Abstand zu nehmen, sofern sich für das Renner Institut daraus keine finanziellen Vorteile ergeben.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts habe sich die im Oktober 1995 getroffene Vereinbarung bezüglich der Erhaltung des Objekts nicht zwingend auf dessen Einrichtung erstreckt. Auch in der Zeit vor dem Prüfzeitraum habe sich das Renner Institut an der Einrichtung des gemeinsam genutzten Seminarrestaurants, und zwar an den Tischen und Stühlen, nicht jedoch an der fixen Ausstattung beteiligt. Dies sei in mehreren früheren Prüfungen des RH nicht beanstandet worden, zumal sich im Gegenzug auch die Merkur GmbH an der Einrichtung der Seminarräume des Renner Instituts beteiligt habe. Diese Praxis sei nicht zum Nachteil des Renner Instituts.*
- 10.4** Der RH wies darauf hin, dass unter den Kosten für die Erhaltung des Objekts nach dem allgemeinen Begriffsverständnis auch die Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Einrichtung zu verstehen sind. Er verwies im Übrigen darauf, dass der Kostenübernahme durch das Renner Institut vom Dezember 2007 keine konkrete Gegenleistung der Merkur GmbH gegenüberstand. Es war demnach nicht erkennbar, dass die Kostenübernahme für das Renner Institut von Vorteil gewesen wäre. Im Hinblick auf die Höhe der Kostenbeteiligung wies der RH daher im Rahmen dieser Gebarungüberprüfung auf die fehlende Verpflichtung des Renner Instituts, Kosten von Einrichtungsgegenständen zu übernehmen, hin.

Struktur der Einnahmen

- 11** Das Renner Institut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungs- mittel	Zins- und Skontoerträge	Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungs- mittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	3.315.556	87.812	331.354	3.734.722	88,78
2008	3.424.673	116.587	309.708	3.850.968	88,93
2009	3.104.028	29.498	313.965	3.447.491	90,04
2010	3.137.361	16.302	277.326	3.430.989	91,44
2011	3.024.416	21.712	244.639	3.290.767	91,91

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Struktur der Einnahmen

Die Position Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen umfasst von den Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen und von Dritten geleistete Kostenbeiträge sowie Verrechnungen mit der Merkur GmbH als Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf. Diese Verrechnungen enthielten die Grundstücksrente für den auf der Liegenschaft des Renner Instituts errichteten Bauteil des Gartenhotels (Superädifikat) und Kostenersätze für den Wasserverbrauch.

Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich für das Renner Institut in den Jahren 2007 und 2008 hohe Zinserträge (siehe TZ 20 und 21).

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁴, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

Struktur der Ausgaben

Überblick

- 12** Der Gesamtaufwand des Renner Instituts bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
2007	1.395.385	1.659.012	3.054.397
2008	1.526.266	1.664.340	3.190.606
2009	1.700.400	1.732.887	3.433.287
2010	1.720.083	1.599.902	3.319.985
2011	1.623.859	1.582.784	3.206.643

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

⁴ BGBl. I Nr. 22/2012

Personalaufwand **13.1** In der folgenden Tabelle wird der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der Anteil des Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR	in %	in EUR
2007	1.395.385	42,09	62.535
2008	1.526.266	44,57	67.256
2009	1.700.400	54,78	73.930
2010	1.720.083	54,83	76.448
2011	1.623.859	53,69	72.172

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Der in der Tabelle dargestellte Personalaufwand umfasste die vom Renner Institut teilweise übernommenen Personalkosten der Landesstellenleiter des Renner Instituts für die inhaltliche Konzeption und Umsetzung regionaler Bildungsarbeit. Die administrativen Kosten der Landesstellen trug die jeweilige SPÖ–Landespartei selbst.

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 10.000 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2010 mit rd. 76.450 EUR.

13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 42 % auf rd. 54 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

Struktur der Ausgaben

13.3 Laut Stellungnahme des Renner Instituts seien zwischenzeitlich bereits vorausschauende Maßnahmen im Personalbereich im Sinne der Empfehlung des RH durch zwei Nichtnachbesetzungen vorgenommen worden.

Sachaufwand

14 Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	1.659.012	50,04
2008	1.664.340	48,60
2009	1.732.887	55,83
2010	1.599.902	51,00
2011	1.582.784	52,33

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Der Sachaufwand setzte sich insbesondere aus Mieten, Betriebskosten, Ausgaben für die Abhaltung von Seminaren und Kursen einschließlich Nächtigungs- und Aufenthaltskosten sowie Ausgaben für Bildungsmaterial (Broschüren, Studienprogramm, Newsletter, Homepage etc.) zusammen. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln veränderte sich im überprüften Zeitraum nur geringfügig.

Bildungsaufwand und Verwaltungsaufwand

Systematik

15 Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 16.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungs- aufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verwaltungs- aufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verhältnis Verwaltungs- aufwand zu Bildungs- aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	2.405.143	72,54	649.254	19,58	26,99
2008	2.439.167	71,22	751.440	21,94	30,81
2009	2.559.932	82,47	873.355	28,14	34,12
2010	2.731.040	87,05	588.945	18,77	21,56
2011	2.642.543	87,37	564.100	18,65	21,35

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Von 2007 bis 2009 stieg der Verwaltungsaufwand absolut sowie im Verhältnis zum Bildungsaufwand an. Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude war der Verwaltungsaufwand im Jahr 2009 höher als in den anderen Jahren. In den Jahren 2010 und 2011 kam es hingegen zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands. Der Bildungsaufwand erhöhte sich während des überprüften Zeitraums geringfügig.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand wies in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums eine Bandbreite von rd. 21 % bis rd. 34 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 26,82 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt das Renner Institut diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

Struktur der Ausgaben

- 16.2** Der RH hielt fest, dass das Renner Institut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt eingehalten hatte. Lediglich im Jahr 2009 lag der Verwaltungsaufwand infolge von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude über einem Drittel des Bildungsaufwands.

Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 17.1** Die Mitarbeiter des Renner Instituts führten gemäß ihren Arbeitsplatzbeschreibungen entweder ausschließlich Verwaltungstätigkeiten durch oder waren zur Gänze im Bildungsbereich tätig. Der anfallende Personalaufwand für vier Mitarbeiter (zwei davon Teilzeitbeschäftigte) wurde daher der Verwaltung, jener für weitere 15 Mitarbeiter (zwei davon Teilzeitbeschäftigte) dem Bildungsbereich zugeordnet. Der Personalaufwand der Landesstellenleiter wurde ebenfalls zur Gänze dem Bildungsaufwand zugerechnet.
- 17.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

Vermögens- und Kapitalstruktur

- Anlagevermögen **18** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011	
Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	1.931.499
2008	1.919.330
2009	1.880.197
2010	1.844.476
2011	1.807.221

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Das Anlagevermögen des Renner Instituts bestand im Wesentlichen aus der Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk und dem darauf befindlichen Institutsgebäude. Zum 31. Dezember 2011 entfielen auf Grund und Boden 980.000 EUR, der Buchwert des Gebäudes belief sich auf 748.600 EUR. Beim restlichen Anlagevermögen von rd. 74.000 EUR handelte es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2007 auf 2011 um rd. 6 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 1,81 Mio. EUR.

Rücklagen – Rückstellungen

19 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁵ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

20.1 (1) Das Renner Institut dotierte – mit Ausnahme des Jahres 2009 – jährlich die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des gemäß § 12 Abs. 1 PubFG erworbenen unbeweglichen Vermögens. Diese hatte Ende 2011 einen Stand von rd. 1,34 Mio. EUR.

Weiters bildete das Renner Institut bis ins Jahr 2008 jährlich eine Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer laut PubFG mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Diese wies Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 855.400 EUR auf und überstieg die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche um rd. 365.000 EUR. Im überprüften Zeitraum lagen keine Zusagen für freiwillige Pensionsleistungen vor. Auch ein zukünftiger Mittelbedarf für Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer war nicht erkennbar.

(2) In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer nicht im PubFG vorgesehenen Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ zu. Diese wies Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 491.800 EUR auf.

⁵ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

20.2 (1) Der RH empfahl, die Höhe der vom Renner Institut gebildeten „Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche anzupassen, weil sonstige künftige Ansprüche oder Aufwendungen nicht erkennbar waren. Nach Ansicht des RH wäre die Bildung einer Rücklage für freiwillige Pensionsleistungen bzw. für Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer nur dann zulässig, wenn freiwillige Pensionsleistungen bereits verbindlich zugesagt wurden bzw. die Aufwendungen für die Fortbildungseinrichtungen dem Grunde und der Höhe nach konkretisiert sind.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die vom Renner Institut in den Jahren 2007 und 2008 gebildete Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ eine nicht gemäß PubFG zulässige Rücklage darstellte. Er empfahl, künftig Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

20.3 *Laut Stellungnahme des Renner Instituts habe der RH in früheren Prüfungen eine Erhöhung der Eigenmittel des Instituts eingemahnt. Dafür würden zur Zeit jedoch nur die beiden gesetzlich vorgesehenen Rücklagen zur Verfügung stehen, nicht hingegen eine höchst wünschenswerte projektbezogene Rücklage. Das gesetzlich klar definierte zulässige Ausmaß der beiden Rücklagen sei vom Renner Institut zu keinem Zeitpunkt überschritten worden. Es sei auch nicht gesetzlich vorgesehen, dass die über die Abfertigungsansprüche hinaus in einer entsprechenden Rücklage vorhandenen Mittel mit einer konkreten zukünftigen Maßnahme begründet werden müssten. Bislang seien Abfertigungen oder Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter oftmals aus dem laufenden Budget bestritten worden. Dies werde sich angesichts der anstehenden Kürzungen verändern. Seitens des Renner Instituts werde diesbezüglich kein Handlungsbedarf gesehen.*

Die Rücklage für Abfertigungen und die Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge seien bereits im Jahr 2012 reduziert worden. Die Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge werde das Renner Institut im Sinne der Empfehlung des RH schrittweise verbrauchen.

20.4 Der RH hielt daran fest, dass einer nach § 1 Abs. 3 PubFG gebildeten Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde zu liegen hätte. Nach Ansicht des RH wäre es nicht zulässig, die vom Renner Institut rechtspolitisch gewünschte, im PubFG jedoch nicht vorgesehene Rücklage zur finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen dadurch zu erreichen, dass die

Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer als bloße Liquiditätsreserve ohne konkrete Zweckwidmung genutzt wird. Eine derartige Nutzung würde nicht der in § 1 Abs. 3 PubFG ausdrücklich vorgesehenen Zweckwidmung der Rücklage Rechnung tragen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

21.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁶

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten	nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR		in %
2007	2.118.546	133.044	4,01
2008	2.717.213	389.243	11,37
2009	2.694.797	366.827	11,82
2010	2.755.231	357.427	11,39
2011	2.537.970	395.922	13,09

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

⁶ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor (siehe TZ 19)

Vermögens- und Kapitalstruktur

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 133.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 395.900 EUR im Jahr 2011 als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen von rd. 4 % auf rd. 13 %.

- 21.2** Der RH empfahl, die nicht verbrauchten Förderungsmittel einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen und den Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln zu reduzieren.
- 21.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts werde dieser Empfehlung angesichts der bereits beschlossenen weiteren Kürzungen der Förderungsmittel nachgekommen werden müssen.*

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 22** Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit waren insbesondere Diskussionsveranstaltungen („RI Dialogforum“), Trainingsprogramme für politische Führungskräfte, kommunalpolitische Veranstaltungen („RI Kommunalakademie“), politische Personalentwicklung, frauenspezifische Veranstaltungen („RI Frauenakademie“) sowie jährliche Preisvergaben (Bruno-Kreisky-Preis).

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden zahlreiche Workshops, Vorträge und Tagungen mit ausländischen Vortragenden und Gästen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Ebenso nahmen Vertreter des Renner Instituts an Veranstaltungen im Ausland teil.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

- 23** Die Bildungsarbeit des Renner Instituts stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011		
	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	142	221.899
Sonstige Veranstaltungen	105	333.729
Studien	5	43.000
Publikationen	7	31.791

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Es gab noch weitere, von dieser Aufstellung nicht erfasste Bildungsaktivitäten, wie z.B. Kooperationen zur Durchführung von Universitätslehrgängen im Gesamtbetrag von 179.100 EUR und sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

24 Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre⁷ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre:

Tabelle 10: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011

Jahr	Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme	Kosten der Bildungseinrichtung	Kostenbeitrag für Teilnehmer	Ø Anteil der Kostenbeiträge
	in EUR			in %
2007	9.616	3.672	5.944	61,82
2008	5.921	2.182	3.739	63,15
2009	12.912	5.259	7.653	59,27
2010	13.682	6.058	7.624	55,72
2011	12.327	4.717	7.610	61,73

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Derartige Bildungsangebote wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Das Renner Institut führte Seminare für weibliche Abgeordnete zum Nationalrat sowie für Frauen- bzw. Jugendsprecherinnen auf Bundes- und Landesebene und Einzel- oder Kleingruppentrainings für Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Spitzenpolitiker und politische Führungskräfte durch.

Bei den genannten Seminaren betrug die Kostenbeteiligung des SPÖ-Klubs in der Regel 50 % der Gesamtkosten. Beim Einzel- oder Klein-

⁷ Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

gruppentraining für Abgeordnete, Spitzenpolitiker und Führungskräfte übernahm das Renner Institut jeweils ein Drittel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten waren von den Teilnehmern bzw. von den entsendenden Organisationen zu tragen.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

25.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Das Renner Institut führte regelmäßig Kooperationsveranstaltungen mit den SPÖ Bundes- und Landesparteien sowie den parlamentarischen Klubs der SPÖ auf Bundes- und Landesebene durch.⁸ Die Kostenübernahme dieser Kooperationspartner lag im Jahr 2011 zwischen einem und zwei Drittel der Gesamtkosten. Daneben bestanden zahlreiche weitere Kooperationen mit verschiedenen Organisationen, wie z.B. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, den SPÖ Frauen und dem Pensionistenverband Österreichs.

Der RH stellte bei Durchsicht der Kooperationen mit Dritten keinen Fall ohne Kostenbeteiligung fest.

Zahlreiche Kooperationen vereinbarte das Renner Institut nicht schriftlich, sondern hielt Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen ausschließlich in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern fest.⁹

In vielen Fällen war die Federführung des Renner Instituts nicht dokumentiert. Somit war nicht erkennbar, inwiefern das Renner Institut den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte.

⁸ insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr 2011

⁹ Dies traf beispielsweise auf folgende Projekte zu: Offene Arbeitsmärkte in Europa – Risiko oder Chance? Österreich im europäischen Vergleich (2011), Flying Experts zu frauenpolitischen Themen (2011), Keynes für das 21. Jahrhundert (2011), Austrokeynesianismus (2011), Podiumsdiskussion internationaler Frauentag (2011), Wiener Frauenwerkstatt Modul 1 bis 3 (2009), Seminare: Kundinnen und Serviceorientierung (2008), Konfliktintervention (2008).

25.2 Der RH empfahl im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit, Kooperationsvereinbarungen vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Darin sollte auch die Federführung durch das Renner Institut, d.h. die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ablauf und den Inhalt der geplanten Veranstaltung, festgehalten werden.

25.3 *Laut Stellungnahme des Renner Instituts werde seit dem Frühjahr 2013 bei jeder Kooperation eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die klar definiere, welche Leistung von welchem Partner erfolge. Ebenso werde ausdrücklich die Federführung des Renner Instituts festgehalten.*

Internationale
politische
Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

26 Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

27.1 Das Renner Institut tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	947.302	624.528	65,93
2008	978.478	734.402	75,06
2009	886.865	1.097.888	123,79
2010	896.389	886.303	98,87
2011	864.119	1.141.443	132,09

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete das Renner Institut durchschnittlich rd. 98 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Während in den Jahren 2009 und 2011 mehr als der gesamte Zusatzbetrag für internationale Aktivitäten verwendet wurde, blieben die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit in den übrigen Jahren unter den dafür vorgesehenen Förderungsmitteln. So verbrauchte das Renner Institut im Jahr 2007 nur rd. 66 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck.

- 27.2** Der RH hielt fest, dass das Renner Institut die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel in drei überprüften Jahren nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings seit 2007 deutlich erhöht werden.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 28.1** Im überprüften Zeitraum lagen die Ausgaben für internationale Verwaltungstätigkeit zwischen rd. 10 % und rd. 13 % der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und blieben damit unter der geforderten Höchstgrenze.
- 28.2** Der RH beurteilte positiv, dass das Renner Institut in den Jahren 2007 bis 2011 die im PubFG vorgesehene Höchstgrenze der Ausgaben für Verwaltungsaufwand aus internationaler Bildungsarbeit durchgängig eingehalten hatte.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 29.1** In den jährlichen Sitzungen des Exekutivkomitees wurden die Jahresarbeitsprogramme beschlossen. Diese enthielten eine Aufstellung der geplanten Bildungsmaßnahmen mit stichwortartigen Angaben zur Zielgruppe und zur Zielsetzung, jedoch keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten. Auch die Budgetbeschlüsse umfassten keine Angaben zu den Kosten der einzelnen geplanten Veranstaltungen.

Seit 2010 wurden die voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Veranstaltungen auf Evaluierungsblättern angegeben und den tatsächlichen Kosten gegenübergestellt.

- 29.2** Der RH merkte an, dass Kostenschätzungen erst in einer nach Durchführung der Veranstaltung erstellten Dokumentation (Evaluierungs-

blätter) ersichtlich waren. Des Weiteren waren in den Evaluierungsblättern keine Grundlagen für diese Kostenschätzungen enthalten. Der RH empfahl, eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung für die einzelnen Projekte vorzunehmen und bereits in der Planungsphase zu dokumentieren.

- 29.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde. Das System der Dokumentation der Kostenschätzungen werde dahingehend weiterentwickelt, dass es die Dokumentation der Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte bereits in der Planungsphase umfasse. Das globale Budget werde bereits derzeit auf Basis von Erfahrungswerten und dem aktuellen Planungsstand erstellt.*

Projektdokumentation

- 30.1** (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Das Renner Institut erfasste und dokumentierte die Bildungsveranstaltungen jeweils in eigenen Projekten. Die Kosten wurden mit Ausnahme der Personalkosten der Dienstnehmer des Renner Instituts konkret zugeordnet.

(2) An die Teilnehmer von Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen wurden Rückmeldebögen zur Beurteilung der Veranstaltung und des Vortragenden sowie zur Angabe von Verbesserungsvorschlägen ausgefolgt. Auf Grundlage dieser Beurteilungen erstellte das Renner Institut jährlich einen Evaluationsbericht, welcher u.a. eine Teilnehmerstatistik (Herkunft und Beruf der Teilnehmer) enthielt.

- 30.2** Der RH regte an, im Zuge der Evaluierung zusätzlich zu erheben bzw. auszuwerten, ob und inwieweit die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden.

- 30.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde. Das System der Evaluierung von Bildungsaktivitäten werde mit Blick auf die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele weiterentwickelt. Dieses erweiterte, jedoch gleichzeitig möglichst unbürokratische Dokumentationssystem werde mit Beginn des Jahres 2014 umgesetzt werden.*

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

31.1 Die Buchführung erfolgte auf Basis eines Finanzbuchhaltungsprogramms am Sitz der Bundesgeschäftsführung der SPÖ. Im Jahr 2005 wurde das Programm um das Modul Kostenrechnung erweitert. Die Buchhaltung sowie die Lohnverrechnung wurden von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsführung der SPÖ gegen eine jährliche Abgeltung von 25.000 EUR durchgeführt.

Die Belege waren alphabetisch nach dem Namen des Rechnungserstellers abgelegt. Die Rechnungsnummer war gleichzeitig die Belegnummer; dadurch kam es zu Doppelnummerierungen. Rechnungen ohne Nummer erhielten keine Belegnummer.

Das Renner Institut führte parallel zur doppelten Buchhaltung eine Projektkostenstellenrechnung. In dieser wurden jedem einzelnen Projekt mit Ausnahme der Personalkosten der Dienstnehmer des Renner Instituts alle anfallenden Kosten zugeordnet.

31.2 Der RH beurteilte die Erweiterung der Finanzbuchhaltung um das Modul Kostenrechnung als positiv. Der RH empfahl eine durchgängige Nummerierung der Belege, um die Übersichtlichkeit der Belegablage zu erhöhen und die Nachvollziehbarkeit zu verbessern.

31.3 *Das Renner Institut teilte mit, dass die durchgängige Nummerierung von Rechnungsbelegen bereits erfolge.*

Interne Kontrollmechanismen

32.1 Eine stichprobenartige Überprüfung der Belege zeigte, dass diese entweder nur die Unterschrift des Direktors aufwiesen oder auch vom Bundesgeschäftsführer der SPÖ (weiteres Mitglied des Kuratoriums) unterfertigt waren. Eine Regelung, bis zu welchen Betragsgrenzen der Direktor alleine zeichnungsbefugt war, bestand nicht. Darüber hinaus fehlte eine rechtliche Grundlage (Bestimmung in den Vereinsstatuten oder dergleichen) dafür, dass der Bundesgeschäftsführer der SPÖ mitzeichnete und freigab.

Im Zuge der Gebarungüberprüfung legte das Renner Institut fest, dass künftig die Freigabe von Zahlungen von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam durchzuführen ist.

32.2 Der RH empfahl, eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters empfahl er, klare Regelungen zu schaffen, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Im

Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips wäre eine Funktionstrennung (Bestätigungsvermerk des Projektverantwortlichen auf Rechnungsbelegen, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Buchhaltung) vorzusehen.

32.3 *Laut Stellungnahme des Renner Instituts würden die Empfehlungen des RH in der neuen Geschäftsordnung umgesetzt. Grundsätzlich hätten auch bisher jedenfalls der Projektverantwortliche und der Direktor die Belege gezeichnet. Bis zu einer Bagatellgrenze von 363 EUR sei der Direktor berechtigt, allein zu zeichnen, d.h. ohne die Unterschrift weiterer für das Institut zeichnungsberechtigter Personen. Jenseits dieser Grenze sei zusätzlich die Zeichnung durch einen der beiden weiteren Zeichnungsberechtigten, und zwar durch den Präsidenten oder durch den für die Buchhaltung zuständigen Bundesgeschäftsführer der SPÖ, erforderlich. Nach Ansicht des Renner Instituts sei dadurch die vom RH empfohlene Funktionstrennung gegeben.*

32.4 Der RH erachtete den Umstand, dass sich im Renner Institut bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und bei der Freigabe von Zahlungen eine Praxis herausgebildet hatte, für nicht ausreichend. Eine mit hinreichender Sicherheit funktionierende Kontrolle würde nach Ansicht des RH eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist, voraussetzen. Überdies war für den RH weiterhin keine rechtliche Grundlage für eine Zeichnung durch den Bundesgeschäftsführer der SPÖ erkennbar.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG–Tätigkeits-
berichte

33.1 (1) Laut § 4 PubFG darf der Bund förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Das Renner Institut kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach, indem es jährlich einen Jahresabschluss mit Angaben über die Verwendung der Förderungsmittel übersandte, der gemäß § 1 Z 5 PubFG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel geprüft wurde. Zusätzlich übersandte das Renner Institut jährlich einen Jahresabschluss gem. § 22 Vereinsgesetz (bestehend aus Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung).

(2) Das Renner Institut berichtete lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses über die Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus erstattete das Renner Institut keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B.

über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten.

- 33.2** Der RH empfahl dem Renner Institut, als Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Förderungsmittel zusätzlich zu den Jahresabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, zu erstellen und dem RH zu übermitteln.
- 33.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich der Übermittlung eines gesonderten inhaltlichen Tätigkeitsberichts ab dem Jahr 2014 umgesetzt werde, und führte weiters aus, dass bereits der Jahresabschluss detailliert gestaltet sei.*
- 33.4** Der RH entgegnete, dass den vom Renner Institut übermittelten Jahresabschlüssen gemäß § 1 Z 5 PubFG trotz ihres hohen Detaillierungsgrades keine Angaben über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten zu entnehmen waren, und hielt an seiner Empfehlung, einen gesonderten inhaltlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, fest. Er beurteilte positiv, dass das Renner Institut die Erstellung derartiger inhaltlicher Tätigkeitsberichte, beginnend mit dem Jahr 2014, zugesagt hatte.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Dr.–Karl–Renner–Institut hervor:

(1) In einer neu zu erlassenden Geschäftsordnung sollte der Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze bevollmächtigt werden. (TZ 3)

(2) Das mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH abgeschlossene Bettenkontingent wäre im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen. (TZ 8)

(3) Für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die das Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnete, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, sollte das Dr.–Karl–Renner–Institut wegen des großen Geschäftsumfanges günstigere Konditionen aushandeln. (TZ 9)

(4) Von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf sollte künftig Abstand genommen werden, sofern sich daraus für das Dr.–Karl–Renner–Institut keine finanziellen Vorteile ergeben. (TZ 10)

(5) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern. (TZ 13)

(6) Die Höhe der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer sollte an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche angepasst werden. (TZ 20)

(7) Rücklagen wären nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 20)

(8) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 21)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Kooperationsvereinbarungen mit Dritten wären vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Gleichzeitig sollte ausdrücklich die Federführung des Dr.-Karl-Renner-Instituts festgehalten werden. (TZ 25)

(10) Es sollten detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte vorgenommen und bereits in der Planungsphase dokumentiert werden. (TZ 29)

(11) Im Zuge der Evaluierung von Bildungsaktivitäten wäre zusätzlich zu erheben, ob und inwieweit die im Publizistikförderungsgesetz 1984 und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden. (TZ 30)

(12) Die Rechnungsbelege sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit durchgängig nummeriert werden. (TZ 31)

(13) Es wären eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters sollte die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch klare Regelungen sichergestellt werden. Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle wäre eine Funktionstrennung vorzusehen. (TZ 32)

(14) Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen sollten jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, erstellt und dem RH übermittelt werden. (TZ 33)